

Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2023

21.12.2023

Nr. 39

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Brandschutzaufgaben
für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2028 (S. 03)
2. Erteilung der Genehmigung für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Damp für den Bereich südlich der Kreisstraße K61 und beidseitig
der Straße Dorotheental (S. 05)
3. Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde
Damp für den Bereich südlich der Kreisstraße K 61 und beidseitig der Straße
Dorotheental (S. 07)
4. 2. Nachtragssatzung des Amtes Schlei-Ostsee zur Gebührensatzung für
Grundstückkläranlagen (S. 09)
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung Altenhof 2023 (S. 10)
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung Barkelsby 2023 (S. 12)
7. 1. Nachtragshaushaltssatzung Brodersby 2023 (S. 14)
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung Damp 2023 (S. 15)
9. 1. Nachtragshaushaltssatzung Dörphof 2023 (S. 16)
10. 1. Nachtragshaushaltssatzung Fleckeby 2023 (S. 18)
11. 1. Nachtragshaushaltssatzung Gammelby 2023 (S. 20)
12. 1. Nachtragshaushaltssatzung Güby 2023 (S. 22)
13. I. Nachtragshaushaltssatzung Holzdorf 2023 (S. 23)
14. 1. Nachtragshaushaltssatzung Hummelfeld 2023 (S. 25)
15. I. Nachtragshaushaltssatzung Karby 2023 (S. 27)

16. 1. Nachtragshaushaltssatzung Kosel 2023	(S. 29)
17. I. Nachtragshaushaltssatzung Loose 2023	(S. 30)
18. 1. Nachtragshaushaltssatzung Rieseby 2023	(S. 32)
19. I. Nachtragshaushaltssatzung Thumbby 2023	(S. 33)
20. 1. Nachtragshaushaltssatzung Waabs 2023	(S. 34)
21. I. Nachtragshaushaltssatzung Windeby 2023	(S. 36)
22. 1. Nachtragshaushaltssatzung Winnemark 2023	(S. 38)
23. I. Nachtragshaushaltssatzung Kindertagesstättenverband Nordschwansen 2023	(S. 40)
24. 1. Nachtragshaushaltssatzung Schulverband Fleckeby 2023	(S. 42)
25. Lärmaktionsplan 2022/2024 Loose	(S. 44)
26. Lärmaktionsplan 2022/2024 Windeby	(S. 57)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Dörphof und Karby

Die Gemeinde Dörphof und Karby schließen nach Beschlussfassung der Gemeindevertretungen vom 05.12.2023 und 13.12.2023 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Brandschutzaufgaben gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der jeweils gültigen Fassung:

§1

1. Die Gemeinde Dörphof überträgt für die Ortsteile der Gemeinde Dörphof: Alt Dörphof, Dörphof, Karlberg, Karlbergfeld und Schwonendahl die Aufgaben gemäß § 1 und § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) an die Gemeinde Karby. Die Gemeinde Karby übernimmt diese Aufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr Karby-Dörphof.
2. Die Aufgaben gemäß § 2 BrSchG über die Errichtung von Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung verbleiben für o. g. Ortsteile in der Zuständigkeit der Gemeinde Dörphof.

§ 2

Für die von der Gemeinde Karby übernommenen Aufgaben leistet die Gemeinde Dörphof folgenden Ausgleich:

1. Die Gemeinde Dörphof zahlt der Gemeinde Karby einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 2.500,- €.
2. Weitere Kosten werden nicht erstattet.
3. Der ermittelte Anteil der Gemeinde Dörphof am eingebrachten Vermögen betrug gemäß Vereinbarung vom 14.11.2018 33.000,- €. Dieser Betrag wurde durch die Gemeinde Karby im Vorwege dieser Vereinbarung mit Ablauf des Haushaltsjahres 2023 vollständig an die Gemeinde Dörphof zurückgezahlt. Insofern sind weitere Regelungen hierzu entbehrlich.
4. Einnahmen aus entgeltlichen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Karby-Dörphof verbleiben in vollem Umfang bei der Gemeinde Karby.

§ 3

1. Sollte die Gemeinde Karby die ihre übertragenden Aufgaben nicht mehr im angemessenen Umfang sicherstellen können, ist unverzüglich der Gemeindeführer der Gemeinde Dörphof sowie der Bürgermeister zu unterrichten.

2. Die gem. § 3 der Mustersatzung für Gemeindefeuerwehren geforderte Wohnsitzbestimmung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Karby-Dörphof mit Wohnsitz Dörphof findet keine Anwendung.

§ 4

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt ab 01.01.2024 und endet am 31.12.2028.
2. Rechtzeitig vor Ablauf der Vereinbarung werden beide Gemeinden Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufnehmen.

Eckernförde, 18.12.2023

Volker Strack

Gemeinde Dörphof

Edda Doose

Gemeinde Karby

B e k a n n t m a c h u n g

über die Erteilung der Genehmigung für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Damp für den Bereich südlich der Kreisstraße K61 und beidseitig der Straße Dorotheental

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp in der Sitzung am 25.04.2023 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südlich der Kreisstraße K61 und beidseitig der Straße Dorotheental mit Erlass vom 18.12.2023 unter dem Az.: IV526-100825/2023 nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt westlich des Ostseebades Damp, südlich der Kreisstraße K 61. Der Plangeltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen Teile der Flurstücke 58/4, 58/7 und 62/4 der Flur 2 Gemarkung Dorotheental. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße 'Dorotheental', eine schmale Waldfläche und einen Großparkplatz,
- im Osten durch einen Wohnmobilstellplatz und
- im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 19,98 ha.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Die Genehmigungserteilung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ist die Satzung über die Flächennutzungsplanänderung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Eckernförde, 19.12.2023

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse

Lageplan: Geltungsbereich der 19. F-Plan-Änderung der Gemeinde Damp



Der vorstehende Lageplanausschnitt ist nicht maßstabsgetreu.

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Damp für den Bereich südlich der Kreisstraße K 61 und beidseitig der Straße Dorotheental

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damp hat in ihrer Sitzung am 27.07.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 für den Bereich südlich der Kreisstraße K 61 und beidseitig der Straße Dorotheental, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), als Satzung beschlossen.

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

Das Plangebiet liegt westlich des Ostseebades Damp, südlich der Kreisstraße K 61. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen Teile der Flurstücke 58/4, 58/7, 932, 933 und 934 der Flur 2 Gemarkung Dorotheental. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße 'Dorotheental', eine schmale Waldfläche und einen Großparkplatz,
- im Osten durch einen Wohnmobilstellplatz und
- im Süden und Westen durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 13,30 ha.

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Beginn des 22.12.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 221, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schlei-ostsee.de“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder des Baugesetzbuches zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Eckernförde, 19.12.2023

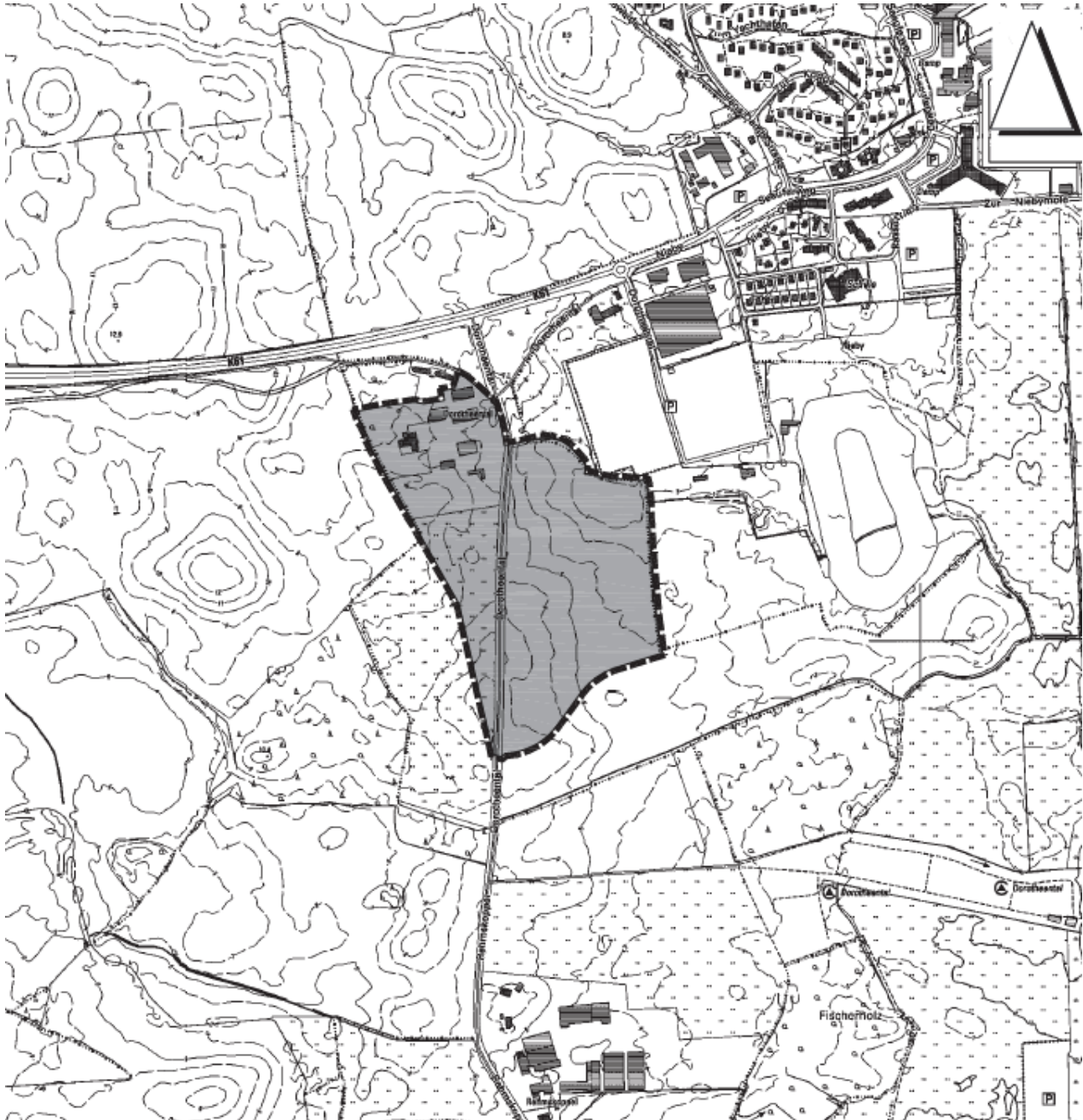
L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Nicola Busse

Lageplan:

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Damp



Der vorstehende Lageplanausschnitt ist nicht maßstabsgetreu.

2. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Schlei-Ostsee über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen (Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)

Aufgrund §§ 5 Abs.1 Ziffer 1 Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz in der zur Zeit gültigen Fassung und § 4 Abs.1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung, §§ 1 Abs.2 Satz 1, 2 Abs.1, 6 Abs.1 bis 5 und Abs.7 Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und § 15 Abwasseranlagensatzung des Amtes Schlei-Ostsee in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08.11.2023 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen)
- | | |
|--|----------|
| a) Anfahrtspauschale bei der Bedarfsentleerung in Rahmen der Regelabfuhrtermine des Amtes je Grundstückskläranlage | 249,04 € |
| b) Anfahrtspauschale bei einem Einzeleinsatz innerhalb von 6 Tagen je Grundstückskläranlage | 325,20 € |
| c) Anfahrtspauschale bei einem Noteinsatz innerhalb von 24 Stunden je Grundstückskläranlage | 575,10 € |
| d) für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Grubeninhalts | 21,42 € |
| e) für die restlose Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (z.B. bei Stilllegung, Sanierung) und aus abflusslosen Sammelgruben je cbm abgefahrenen Grubeninhalts | 105,91 € |
| f) für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen, deren Schlamm mit Fremdstoffen belastet ist, je cbm abgefahrenen Grubeninhalts | 47,60 € |
| g) für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen, deren Schlamm nicht pumpfähig ist, je cbm abgefahrenen Grubeninhalts | 39,27 € |
- (2) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskläranlage nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr gemäß Abs. 1 Buchst. a - c erhoben.

Artikel 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

Eckernförde, 09.11.2023
gez. Gunnar Bock
Amtdirektor

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Altenhof für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	150.300	0	587.800	738.100
die Ausgaben	150.300	0	587.800	738.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	107.900	0	36.500	144.400
die Ausgaben	107.900	0	36.500	144.400

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
 davon innere Darlehen 0 EUR
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 01.12.2023

Siegfried Brien
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Barkelsby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	320.700	0	3.663.100	3.983.800
die Ausgaben	320.700	0	3.663.100	3.983.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	90.500	816.100	725.600
die Ausgaben	0	90.500	816.100	725.600

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 08.12.2023

Fritz-Wilhelm Blaas
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	217.400	0	1.641.300	1.858.700
die Ausgaben	217.400	0	1.641.300	1.858.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	618.900	984.700	365.800
die Ausgaben	0	618.900	984.700	365.800

§ 2

unverändert

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 13.12.2023

Dieter Olma
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 13.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	414.700	0	4.539.200	4.953.900
die Ausgaben	414.700	0	4.539.200	4.953.900
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	802.600	3.245.100	2.442.500
die Ausgaben	0	802.600	3.245.100	2.442.500

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 12.12.2023

Barbara Feyock
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 13.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	61.200	0	1.177.600	1.238.800
die Ausgaben	61.200	0	1.177.600	1.238.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	859.000	1.407.600	548.600
die Ausgaben	0	859.000	1.407.600	548.600

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 1.048.600 EUR auf 461.100 EUR

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 06.12.2023

Volker Starck
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Fleckeby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	900.500	0	3.603.600	4.504.100
die Ausgaben	900.500	0	3.603.600	4.504.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	799.800	1.629.800	830.000
die Ausgaben	0	799.800	1.629.800	830.000

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
davon innere Darlehen 0 EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.110.000 EUR
- die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 8,38 Stellen

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 08.12.2023

Rainer Röhl
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Gammelby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	92.000	0	858.000	950.000
die Ausgaben	92.000	0	858.000	950.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	74.100	0	115.500	189.600
die Ausgaben	74.100	0	115.500	189.600

§ 2

– unverändert –

§ 3

– unverändert –

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 28.11.2023

Dorit von Weydenberg
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2023

Amt Schlei-Ostsee

Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Güby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	102.300	0	1.044.200	1.146.500
die Ausgaben	102.300	0	1.044.200	1.146.500
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	232.600	351.800	119.200
die Ausgaben	0	232.600	351.800	119.200

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 22.11.2023

Peter Thordsen
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Holzdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	57.600	0	1.458.500	1.516.100
die Ausgaben	57.600	0	1.458.500	1.516.100
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	273.600	0	212.400	486.000
die Ausgaben	273.600	0	212.400	486.000

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 14.12.2023

Klaus-Uwe Riemann
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 14.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Hummelfeld für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund de der §§ 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	13.100	0	485.100	498.200
die Ausgaben	13.100	0	485.100	498.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	17.300	72.400	55.100
die Ausgaben	0	17.300	72.400	55.100

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
davon innere Darlehen 0 EUR
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 07.12.2023

Dirk Harder
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	210.100	0	820.900	1.031.000
die Ausgaben	210.100	0	820.900	1.031.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	205.600	326.100	120.500
die Ausgaben	0	205.600	326.100	120.500

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 275.000 EUR auf 0 EUR

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 13.12.2023

Edda Doose
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 14.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Kosel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	306.600	0	2.608.700	2.915.300
die Ausgaben	306.600	0	2.608.700	2.915.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	191.400	884.600	693.200
die Ausgaben	0	191.400	884.600	693.200

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 07.12.2023

Tobias Hansen
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Loose für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	253.800	0	1.786.200	2.040.000
die Ausgaben	253.800	0	1.786.200	2.040.000
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	804.300	2.282.000	1.477.700
die Ausgaben	0	804.300	2.282.000	1.477.700

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.12.2023

Gerd Feige
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor

Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Rieseby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	400.700	0	6.391.600	6.792.300
die Ausgaben	400.700	0	6.391.600	6.792.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	367.700	0	3.613.900	3.981.600
die Ausgaben	367.700	0	3.613.900	3.981.600

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 29.11.2023

Doris Rothe-Pöhls
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Thumby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	463.500	0	809.300	1.272.800
die Ausgaben	463.500	0	809.300	1.272.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	60.500	0	510.500	571.000
die Ausgaben	60.500	0	510.500	571.000

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 15.12.2023

Martin von Spreckelsen
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 15.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Waabs für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	679.500	0	3.779.200	4.458.700
die Ausgaben	679.500	0	3.779.200	4.458.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	96.500	0	1.000.800	1.097.300
die Ausgaben	96.500	0	1.000.800	1.097.300

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 05.12.2023

Udo Steinacker
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Windeby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	13.800	0	1.701.000	1.714.800
die Ausgaben	13.800	0	1.701.000	1.714.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	651.100	1.316.800	665.700
die Ausgaben	0	651.100	1.316.800	665.700

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 1.000.000 EUR auf 0 EUR

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 12.12.2023

Oliver Schulz
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 13.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	63.200	0	887.100	950.300
die Ausgaben	63.200	0	887.100	950.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	7.500	834.400	826.900
die Ausgaben	0	7.500	834.400	826.900

§ 2

- unverändert -

§ 3

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 01.12.2023

Olaf Henningsen
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

1. Nachtragshaushaltssatzung des Kindertagesstättenverbandes Nordschwansen für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kindertagesstättenverband Nordschwansen vom 11.12.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	148.100	0	1.122.500	1.270.600
die Ausgaben	148.100	0	1.122.500	1.270.600

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	0	2.274.000	2.574.800	300.800
die Ausgaben	0	2.274.000	2.574.800	300.800

§ 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 2.574.800 EUR auf 292.400 EUR

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 594.300,00 € und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Brodersby	84.331,58 €
2. Gemeinde Dörphof	279.631,58 €
3. Gemeinde Karby	146.005,26 €
4. Gemeinde Winnemark	84.331,58 €

Eckernförde, 12.12.2023

Kindertagesstättenverband Nordschwansen

Dieter Olma
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 13.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schnutz

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung und des § 56 Abs. 2 des Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 27.11.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	104.800	0	1.073.500	1.178.300
die Ausgaben	104.800	0	1.073.500	1.178.300

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	12.300	0	153.600	165.900
die Ausgaben	12.300	0	153.600	165.900

§ 2

- unverändert -

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 578.900,- € und wird nach Maßgabe der Hauptsatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Fleckeby	342.306,09 €
2. Gemeinde Güby	57.051,01 €
3. Gemeinde Hummelfeld	53.695,07 €
4. Gemeinde Kosel	125.847,82 €

Eckernförde, 28.11.2023

Schulverband Fleckeby

Peter Thordsen
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer

125 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden
Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 11.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Schlömer

Bekanntmachung

Beschluss des Lärmaktionsplanes (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Loose gem. § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Mit der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein Konzept vorgegeben, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Die Richtlinie 2002/49/EG ist mit den §§ 47 a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie mit Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und das Vorbeugen durch Lärmaktionspläne. Der Lärmaktionsplan zielt somit auf den Lärmschutz ab.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loose hat in ihrer Sitzung vom 23.03.2023 beschlossen, den Lärmaktionsplan für die Gemeinde fortzuschreiben. Betroffen sind die Bereiche an der Bundesstraße 203 (B203).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte in der Amtsverwaltung des Amtes Schlei-Ostsee in der Zeit vom 16.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023. Gleichzeitig wurden die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Ergebnisse der Abwägung der eingereichten Stellungnahmen wurden in den Lärmaktionsplan für den abschließenden Beschluss aufgenommen und dargestellt. Die endgültige Fassung wurde am 14.12.2023 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Dies wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 tritt mit Ablauf des 22.12.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan 2022/2024 sowie die Lärmkarten von diesem Tage an auf der Homepage des Amtes Schlei-Ostsee unter: www.amt-schlei-ostsee.de und in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

24340 Eckernförde, 21.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
gez. Schiewer

L. S

14.12.2023

Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde

Loose

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Loose
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058099
Name der Behörde:	Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt
Straße:	Holm
Hausnummer:	13
PLZ:	24340
Ort:	Eckernförde
E-Mail:	bettina.bober-mohr@amt-schlei-ostsee.de
Internet-Adresse:	www.amt-schlei-ostsee.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Loose mit ca. 830 Einwohnern und einer Größe von ca. 1.300 ha liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die durch die Gemeinde führende Bundesstraße (B203) verbindet die Städte Eckernförde und Kappeln. Der Ort hat somit eine gute Anbindung zum überörtlichen Verkehrsstraßennetz (Rendsburg – Eckernförde – Loose – Kappeln usw.).

In der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind im Juni 2022 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr berücksichtigt worden. Dies ist bezogen auf die Gemeinde Loose die B203. Diese durchzieht die Gemeinde in einer Länge von ca. 3,8 km, dessen Verlauf den Ort in zwei Teile teilt. In den Lärmkarten wird jedoch nur eine Länge von ca. 1,3 km herangezogen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.08.2002, L 189/12 ff.) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden.

Gem. § 47 d (1) S. 2 BImSchG stellen die gem. § 47 e (1) BImSchG zuständigen Gemeinden, auf der Grundlage der gem. § 47 c BImSchG aktualisierten Lärmkarten (2022), bis zum **18.07.2024** Lärmaktionspläne (Fortschreibung/Überarbeitung des

Lärmaktionsplanes von 2018) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen auf. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind gem. § 47 b Nr. 3 BImSchG Bundes-, Landes- oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Durch die Lärmaktionspläne sollen gem. § 47 d (1) S. 1 BImSchG Lärmprobleme und Auswirkungen geregelt werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen sind gem. § 47 d S. 3 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde (Gemeinde) gestellt. Bei der Festlegung sollte, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen, insbesondere auf die Prioritäten eingegangen werden, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben. Insbesondere sollte dies für die wichtigsten Bereiche gelten (wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden).

Gem. § 47 d (2) BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 (3) BImSchG zu Vorschlägen für die Lärmaktionspläne anzuhören. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Es wird darauf hingewiesen, dass daher im Einzelfall zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig sind.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Zu den Lärmkarten ist anzumerken, dass EU-weit neue Berechnungsverfahren anzuwenden waren. Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zur Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt. Besonders relevant ist, dass die Abschätzung der Zahl der belasteten Menschen grundlegend geändert wurde, mit der Folge, dass bei ähnlicher Lärmsituation die Zahl auf das 1,5-fache bis über das 2,5-fache gegenüber der letzten Runde steigen kann. In der folgenden Gegenüberstellung der Ergebnisse sind beide Verfahren (VBEB „Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ und BEB „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“) gemäß Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung für die Gemeinde Loose aufgelistet.

Geschätzte Zahl der durch Straßenverkehrslärm belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen BEB	Belastete Menschen VBEB
---------------------------------	------------------------	-------------------------

	(gültiges Verfahren)	(altes Verfahren)
über 55 bis 60	10	10
über 60 bis 65	0	0
über 65 bis 70	0	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	10	10

L _{NIGHT} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	0	0
über 60 bis 65	0	0
über 65 bis 70	0	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	0	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern:

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A)	0,82	6	0	0
über 65 dB(A)	0,16	6	0	0
über 75 dB(A)	0,03	0	0	0

Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (Folge aufgrund mangelnder Durchblutung von Gewebe)	0
Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	1
Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	0

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind auf dem Landesportal veröffentlicht unter:

www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Anzahl der Menschen an Hauptverkehrsstraßen,

- 1.) die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(a)_{L_{DEN}}) ausgesetzt sind: 0.
- 2.) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) _{L_{NIGHT}}) ausgesetzt sind: 0.
- 3.) die ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(a)_{L_{DEN}}) ausgesetzt sind: 0.
- 4.) die in der Nacht hohen Belastungen (55-60 dB(A) _{L_{NIGHT}}) ausgesetzt sind: 0.
- 5.) die ganztägig Belastungen und Belästigungen (60-65 dB(A) _{L_{DEN}}) ausgesetzt sind: 0.
- 6.) die ganztägig in den Pegelbereich 55 bis 60 dB(A) _{L_{DEN}} fallen: 10.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Loose bestehen Lärmprobleme beiderseits der von Norden nach Süden verlaufenden Bundesstraße B203.

Durch die bauliche Entwicklung im Port Olpenitz bei Kappeln (Zufahrt über die B203) mit ca. 600 Ferienhäusern und ca. 250 Ferienwohnungen ist mit einem stark ansteigenden Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden zusätzliche Lärmbelastungen durch den Ausbau der Bundesautobahn A7 bzw. die statischen Probleme der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal auf dem o.g. Straßenabschnitt festgestellt. Inzwischen hat der Neubau der Autobahnbrücke begonnen. Auch wenn weiterhin eine Verkehrsführung über die alte Brücke sichergestellt ist, ist zu erwarten, dass sich der Verkehrsfluss über die Bundesstraße B203 in beide Fahrtrichtungen verlagern wird und somit auch diesbezüglich mit einer zusätzlichen Lärmbelastung zu rechnen ist.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes

Geschwindigkeitsreduzierungen werden als schnell umsetzbar, kostengünstig und effizient eingestuft, daher erhält diese Maßnahme durch die Gemeinde Loose höchste Priorität.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h im Bereich der Ortsdurchfahrt

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung 2017/2018 als geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre aufgelistet. Keine der Maßnahmen wurde von den dafür zuständigen Behörden oder die Gemeinde gebilligt und umgesetzt. Somit werden sämtliche Maßnahmen erneut bei dieser Fortschreibung aufgelistet:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
I.	Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung	
1.	Bei künftigen Planungen ist zu berücksichtigen, dass eine Vergrößerung des Abstandes	

	zwischen Lärmquelle und Immissionsort angestrebt wird.	
2.	Zudem sollen Abstandsflächen oder Flächen für aktiven Lärmschutz ausgewiesen werden. Hierunter könnte z.B. die Errichtung eines Lärmschutzwalles fallen.	
3.	Vorgaben zur Grundrissgestaltung. So kann beispielsweise festgesetzt werden, dass Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nur auf der vom Schall abgewandten Seite zulässig sind.	
4.	Der Ausschluss von Immissionsorten, durch Vorgaben für Schalldämmmaße für Fenster und Wände.	
5.	Weiter kann eine Beschränkung des Außenwohnbereiches vorgenommen werden. Hier besteht u.a. die Möglichkeit festzusetzen, dass Terrassen und Balkone nur auf der vom Lärm abgewandten Seite errichtet werden dürfen.	
II.	Maßnahmen am Straßenbelag	
1.	Bei Ausbau und Neubau der B203 wird zum Einbau von offenporigen Asphaltsschichten geraten.	Es kann dadurch eine Lärminderung bis zu – 7 dB(A) erzielt werden.
III.	Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Zur Lärminderung wird für die Bundesstraße 203 (B203) für den gesamten Bereich der Gemeinde Loose eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h empfohlen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Aufnahme der Betrachtung der Umgebungslärmrichtlinie in die Bauleitplanung stellt eine langfristige Strategie zur Behebung von Lärmproblemen und deren Auswirkungen dar. Weitere mögliche Strategien wie die Verkehrslenkung, ein Verkehrsmanagement oder die Förderung des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußverkehrs sind nur in Städten umsetzbar, jedoch für die Gemeinde Loose im ländlichen Raum keine Alternative.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es nicht. Im Gegensatz zu einem „ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum“, indem geeignete Lärmpegel als Höchstwert festgelegt sind, kennzeichnet das Umwelt Bundesamt ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ als ein Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Die Art der Flächennutzung ist das bisher am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete, daher werden für ruhige Gebiete auf dem Land Waldflächen, Wasserflächen, Moore, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Rekultivierungsbereiche oder Landwirtschaftsflächen herangezogen. Flächen dieser Art sind auch in der Gemeinde Loose vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebiete auch zukünftig in dieser Art genutzt werden und eine Zunahme des Lärms auszuschließen ist. Somit sind mögliche Konflikte der Festsetzung von ruhigen Gebieten mit Zielsetzungen wie

- Flächensicherung für langfristige Siedlungsentwicklung
- Gewerbeansiedlungen
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- erwünschte (lärmintensive) Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

auszuschließen.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten in der Gemeinde Loose wird nicht durchgeführt, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Festlegung in Gemeinden auf dem Lande im Gegensatz zu Städten und Ballungsräumen angezweifelt wird.

Parallel zu künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in der Gemeinde jedoch ist die Festlegung möglicher ruhiger Gebiete zu prüfen und gegebenenfalls in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Die stärkere Berücksichtigung des verkehrlichen Lärms bei der städtebaulichen Bauleitplanung kann eine Reduzierung der Lärmbelastung für künftig Betroffene erreichen. Zudem ist bei einer Umsetzung der als Maßnahme aufgeführten Geschwindigkeitsreduzierung auf der B203 eine Reduzierung der Lärmbelastung aller unter Punkt 2. aufgeführten Personen erreichbar.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Schienenverkehr ist in der Gemeinde Loose nicht vorhanden.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Flugverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Flugverkehr ist in der Gemeinde Loose nicht vorhanden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 16.10.2023

Bis: 13.11.2023

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in Form

- der möglichen Teilnahme der öffentlichen Beratungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes innerhalb der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Güby
 - der möglichen Einsichtnahme aller Protokolle dieser Sitzungen unter dem folgenden Link:
<http://www.amt-schlei-ostsee.de/loose/sitzungen.html>
 - einer öffentlichen Auslegung siehe unter Punkt 4.1.
-

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Durch die unter Punkt 4.2 aufgeführten Möglichkeiten zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurden in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Loose angesprochen.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind während der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.

4.5 Dokumentation

Lärmaktionsplan 2022/2024 der Gemeinde Loose Abwägungsvorschläge zur Behörden-/TöB-Beteiligung vom 04.10.2023			
		Datum	Bedenken/Anregungen
1.	Ministerium für Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau -VII 4 Düsternbrooker Weg 94 24106 Kiel durch den LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Kieler Str. 19 24768 Rendsburg	08.11.2023	Der Hinweis zum lärmmindernden Straßenbelag wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Ziffern 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert. Der Hinweis zum mangelnden Erfordernis einer Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund der Einstufung als Bestandteil des überörtlichen Verkehrsnetzes wurde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass bei Lärmaktionsplänen unverändert die einschlägigen straßenrechtlichen Vorschriften zu beachten sind, wird zur Kenntnis genommen. Die bemängelte Konkretisierung der unter Punkt 4.2 in der Tabelle unter III.1 aufgelisteten Maßnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Prüffaktoren zur Bewertung dieser oder anderer Einzelmaßnahmen sollen im Falle einer Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung durchgeführt werden.
2.	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes S-H Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel	---	Keine Stellungnahme
3.	Landesamt für Umwelt Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek	03.11.2023	---

4.	Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg	13.11.2023	Der Hinweis zu den Ziffern 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert. Die Hinweise der Fachdienste Bauaufsicht und Denkmalschutz sowie Umwelt wurden zur Kenntnis genommen und sollen bei der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Maßnahme soll in der nächsten Fortschreibung wieder aufgenommen werden. Die Ausführungen des Fachdienstes Verkehr wurden bereits im Rahmen der Stellungnahme unter 1. Abgewogen. Der Hinweis der Erforderlichkeit für eine Geschwindigkeitsreduzierung wurde zur Kenntnis genommen.
Beteiligung als Nachbargemeinde, sowie als TöB			
5.	Gemeinde Barkelsby (über Amt Schlei-Ostsee)	11.10.2023	---
6.	Gemeinde Waabs (über Amt Schlei-Ostsee)	19.10.2023	---
7.	Gemeinde Holzdorf (über Amt Schlei-Ostsee)	16.10.2023	---
8.	Gemeinde Rieseby (über Amt Schlei-Ostsee)	26.10.2023	---

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten:

Keine Angabe

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis:

Keine Angabe

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. (5) BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden konkret ermittelt und bewertet. Dazu wurde das unter www.laerm.schleswig-holstein.de vom LfU veröffentlichte Schema (Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes von 2018) verwendet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Eine Überprüfung der Wirksamkeit wird nicht vorgesehen. Falls es tatsächlich zur

Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommen sollte, werden diese bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aufgeführt sein.

7. Inkrafttreten des Aktionsplanes**7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft**

am 22.12.2023

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Keine Angabe

7.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet

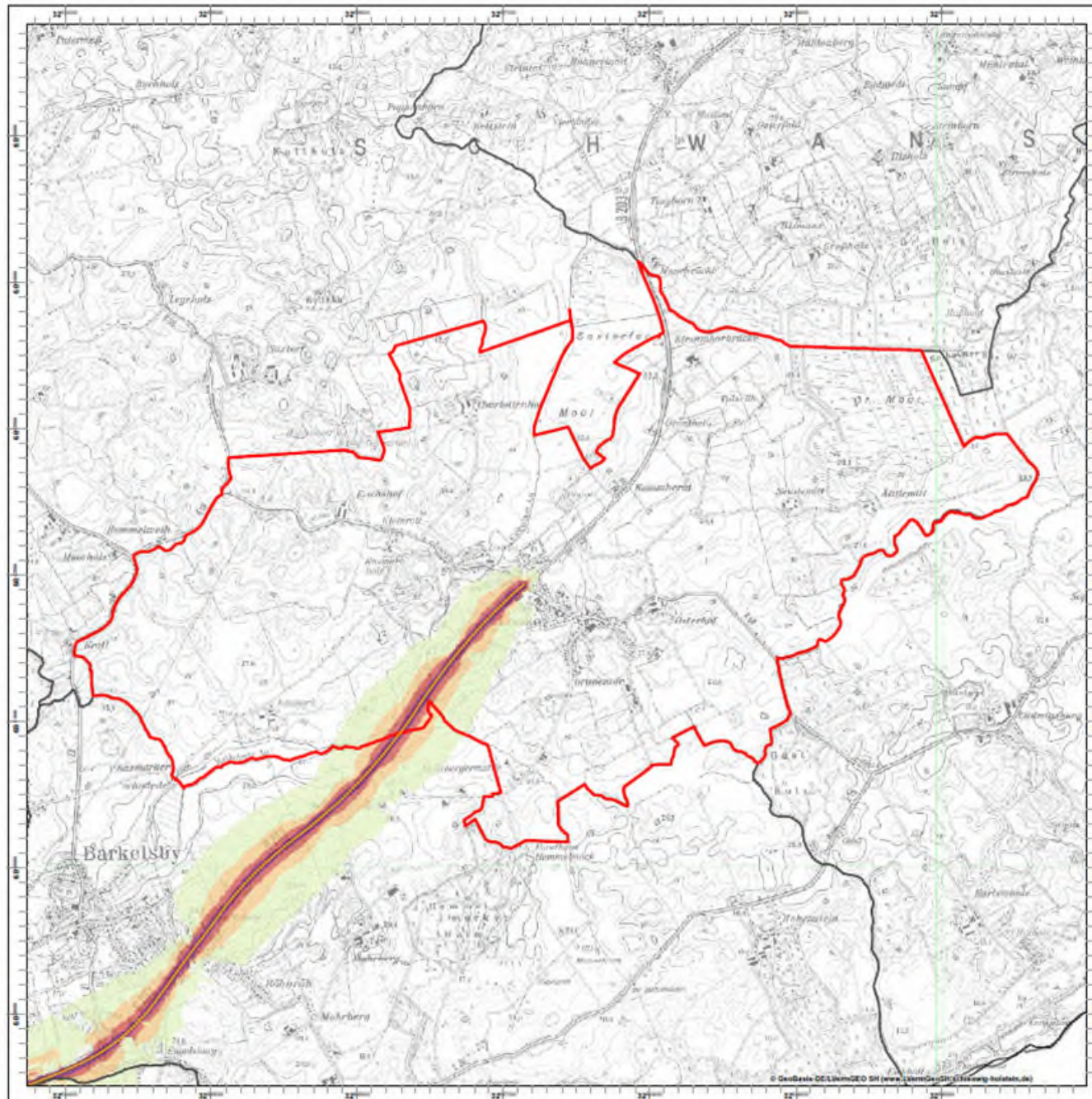
www.laerm.schleswig-holstein.de

www.amt-schlei-ostsee.de

Loose, den 21.12.2023

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)



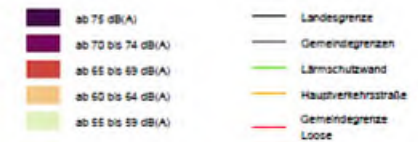
Loose Rendsburg-Eckernförde

Gemeindeübersicht

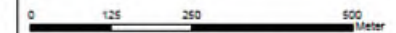


Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel L_{den} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMM 2021



Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

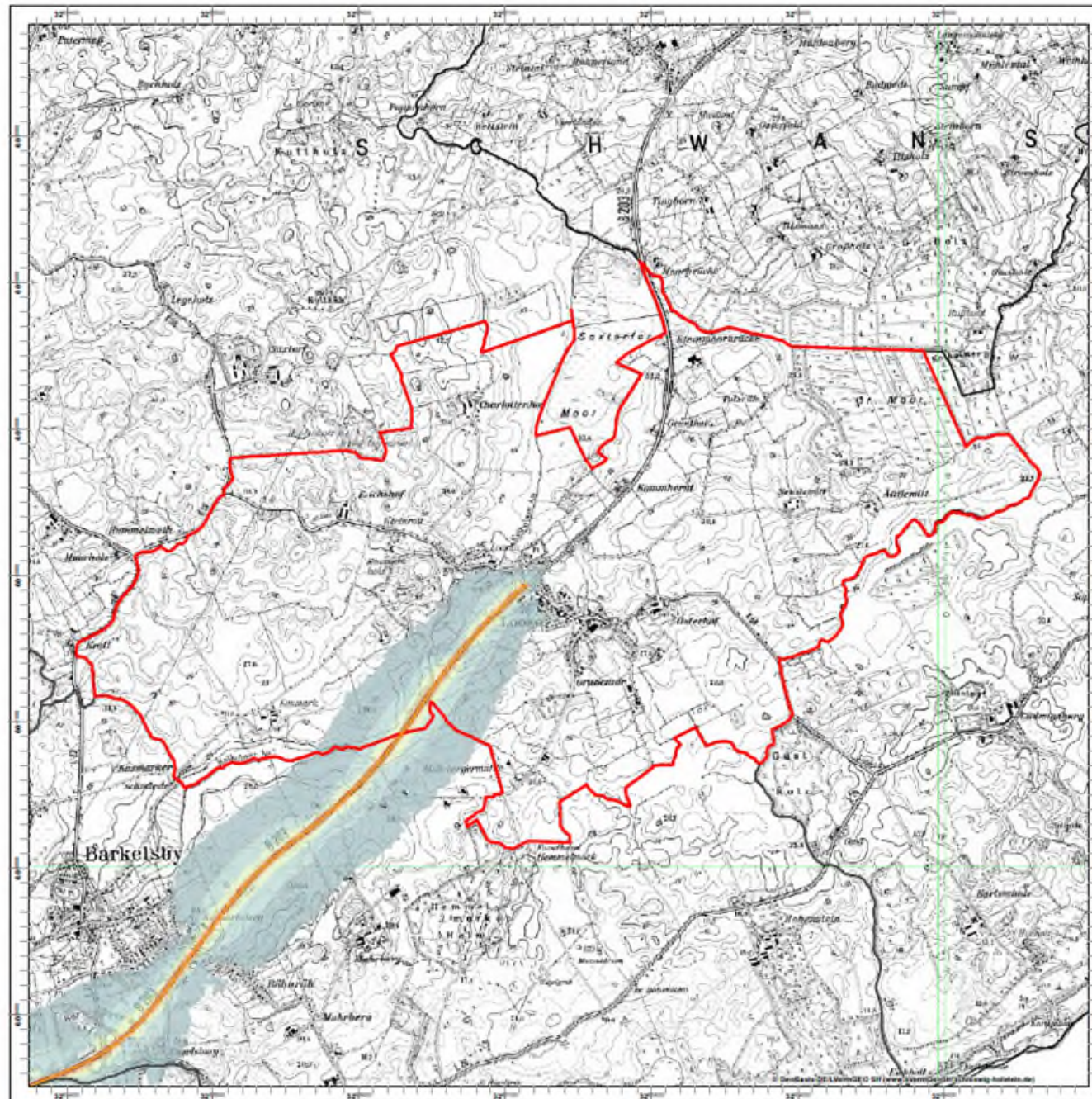
Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:
Landesamt für Landschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



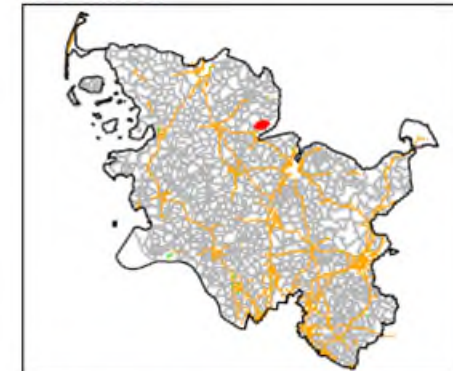
Auftragnehmer:
LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg





Loose Rendsburg-Eckernförde

Gemeindeübersicht

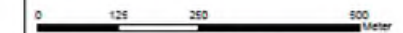


Straßenlärm - L_{night} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMM 2021



Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:
Landesamt für Landschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:
LÄRMONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg



Bekanntmachung

Beschluss des Lärmaktionsplanes (Fortschreibung) 2022/2024 der Gemeinde Windeby gem. § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Mit der Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein Konzept vorgegeben, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu mindern und ihnen vorzubeugen. Die Richtlinie 2002/49/EG ist mit den §§ 47 a bis f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie mit Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastungen durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und das Vorbeugen durch Lärmaktionspläne. Der Lärmaktionsplan zielt somit auf den Lärmschutz ab.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Windeby hat in ihrer Sitzung vom 27.03.2023 beschlossen, den Lärmaktionsplan für die Gemeinde fortzuschreiben. Betroffen sind die Bereiche an den Bundesstraßen 76 (B76) und 203 (B203).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte in der Amtsverwaltung des Amtes Schlei-Ostsee in der Zeit vom 16.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023. Gleichzeitig wurden die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Ergebnisse der Abwägung der eingereichten Stellungnahmen wurden in den Lärmaktionsplan für den abschließenden Beschluss aufgenommen und dargestellt. Die endgültige Fassung wurde am 11.12.2023 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Dies wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Der Lärmaktionsplan (Fortschreibung) 2022/2024 tritt mit Ablauf des 22.12.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Lärmaktionsplan 2022/2024 sowie die Lärmkarten von diesem Tage an auf der Homepage des Amtes Schlei-Ostsee unter: www.amt-schlei-ostsee.de und in der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee in 24340 Eckernförde, Holm 13, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

24340 Eckernförde, 21.12.2023

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrage
gez. Schiewer

L. S

Lärmaktionsplanung gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde

Windeby

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Windeby
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01058173
Name der Behörde:	Amt Schlei-Ostsee, Abt. Bauen und Umwelt
Straße:	Holm
Hausnummer:	13
PLZ:	24340
Ort:	Eckernförde
E-Mail:	bettina.bober-mohr@amt-schlei-ostsee.de
Internet-Adresse:	www.amt-schlei-ostsee.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Windeby mit ca. 1.000 Einwohnern und einer Größe von ca. 1.500 ha liegt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, westlich der Stadt Eckernförde, direkt am Windebyer Noor. Der Ort hat eine gute verkehrliche Anbindung zum überörtlichen Verkehrsstraßennetz (Flensburg – Schleswig – Windeby – Eckernförde – Kiel usw. sowie Eckernförde – Windeby – Rendsburg).

In der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind im Juni 2022 aktualisierte Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr berücksichtigt worden. Dies ist bezogen auf die Gemeinde Windeby die B76 in einer Länge von ca. 2,7 km und die B203 in einer Länge von ca. 0,8 km.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.08.2002, L 189/12 ff.) ist mit den §§ 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV in deutsches Recht umgesetzt worden.

Gem. § 47 d (1) S. 2 BImSchG stellen die gem. § 47 e (1) BImSchG zuständigen Gemeinden, auf der Grundlage der gem. § 47 c BImSchG aktualisierten Lärmkarten (2022), bis zum **18.07.2024** Lärmaktionspläne (Fortschreibung/Überarbeitung des Lärmaktionsplanes von 2018) für sämtliche Hauptverkehrsstraßen auf. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Richtlinie sind gem. § 47 b Nr. 3 BImSchG

Bundes-, Landes- oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.

Durch die Lärmaktionspläne sollen gem. § 47 d (1) S. 1 BImSchG Lärmprobleme und Auswirkungen geregelt werden. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen sind gem. § 47 d S. 3 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörde (Gemeinde) gestellt. Bei der Festlegung sollte, auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen, insbesondere auf die Prioritäten eingegangen werden, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben. Insbesondere sollte dies für die wichtigsten Bereiche gelten (wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden).

Gem. § 47 d (2) BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 47 (3) BImSchG zu Vorschlägen für die Lärmaktionspläne anzuhören. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind abzuwägen und ggf. zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Es wird darauf hingewiesen, dass daher im Einzelfall zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig sind.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Zu den Lärmkarten ist anzumerken, dass EU-weit neue Berechnungsverfahren anzuwenden waren. Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zur Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt. Besonders relevant ist, dass die Abschätzung der Zahl der belasteten Menschen grundlegend geändert wurde, mit der Folge, dass bei ähnlicher Lärmsituation die Zahl auf das 1,5-fache bis über das 2,5-fache gegenüber der letzten Runde steigen kann. In der folgenden Gegenüberstellung der Ergebnisse sind beide Verfahren (VBEB „Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“ und BEB „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm“) gemäß Pflichtumfang der EU-Umgebungslärmkartierung für die Gemeinde Windeby aufgelistet.

Geschätzte Zahl der durch Straßenverkehrslärm belasteten Menschen

L_{DEN} dB(A) (24 Stunden)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	10	10

über 60 bis 65	20	10
über 65 bis 70	10	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	40	20

L _{NIGHT} dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Menschen BEB (gültiges Verfahren)	Belastete Menschen VBEB (altes Verfahren)
über 55 bis 60	20	10
über 60 bis 65	10	10
über 65 bis 70	0	0
über 70 bis 75	0	0
über 75	0	0
Summe	30	20

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern:

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55 dB(A)	0,79	17	0	0
über 65 dB(A)	0,12	5	0	0
über 75 dB(A)	0,01	0	0	0

Geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten (Folge aufgrund mangelnder Durchblutung von Gewebe)	0
Geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	6
Geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	2

Die Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen sind auf dem Landesportal veröffentlicht unter:

www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Anzahl der Menschen an Hauptverkehrsstraßen,

- 1.) die ganztägig sehr hohen Belastungen (> 70 dB(a)L_{DEN}) ausgesetzt sind: 0.
- 2.) die in der Nacht sehr hohen Belastungen (> 60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 10.
- 3.) die ganztägig hohen Belastungen (65-70 dB(a)L_{DEN}) ausgesetzt sind: 10.
- 4.) die in der Nacht hohen Belastungen (55-60 dB(A) L_{NIGHT}) ausgesetzt sind: 20.
- 5.) die ganztägig Belastungen und Belästigungen (60-65 dB(A) L_{DEN}) ausgesetzt sind: 20.
- 6.) die ganztägig in den Pegelbereich 55 bis 60 dB(A) L_{DEN} fallen: 10.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Lärmprobleme aufgrund der Schallemission werden in der Gemeinde Windeby durch die Bundesstraßen B76 und B203 hervorgerufen.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden zusätzliche Lärmbelastungen durch den Ausbau der Bundesautobahn A7 bzw. die statischen Probleme der Rader Hochbrücke über den Nord-Ostsee-Kanal auf beiden o.g. Straßenabschnitten festgestellt. Inzwischen hat der Neubau der Autobahnbrücke begonnen. Auch wenn weiterhin eine Verkehrsführung über die alte Brücke sichergestellt ist, ist zu erwarten, dass sich der Verkehrsfluss über die Bundesstraßen B76 und B203 in beide Fahrtrichtungen verlagern wird.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes

Geschwindigkeitsreduzierungen werden als schnell umsetzbar, kostengünstig und effizient eingestuft, daher erhält diese Maßnahme durch die Gemeinde Windeby höchste Priorität.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h im Verlauf der B203

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Die folgenden Maßnahmen wurden bereits bei der Fortschreibung 2017/2018 als geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre aufgelistet. Keine der Maßnahmen wurde von den dafür zuständigen Behörden oder die Gemeinde gebilligt und umgesetzt. Somit werden sämtliche Maßnahmen erneut bei dieser Fortschreibung aufgelistet:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
I.	Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung	
1.	Bei künftigen Planungen ist zu berücksichtigen, dass eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Lärmquelle und Immissionsort angestrebt wird.	
2.	Zudem sollen Abstandsflächen oder Flächen für aktiven Lärmschutz	

	ausgewiesen werden. Hierunter könnte z.B. die Errichtung eines Lärmschutzwalles fallen.	
3.	Vorgaben zur Grundrissgestaltung. So kann beispielsweise festgesetzt werden, dass Räume, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nur auf der vom Schall abgewandten Seite zulässig sind.	
4.	Der Ausschluss von Immissionsorten, durch Vorgaben für Schalldämmmaße für Fenster und Wände.	
5.	Weiter kann eine Beschränkung des Außenwohnbereiches vorgenommen werden. Hier besteht u.a. die Möglichkeit festzusetzen, dass Terrassen und Balkone nur auf der vom Lärm abgewandten Seite errichtet werden dürfen.	
II.	Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg	
1.	Passiver Lärmschutz durch Verglasung	Bei Durchführung von passivem Lärmschutz an Bundesstraßen werden dem Eigentümer der zu schützenden baulichen Anlage wegen der entstehenden Substanzverbesserung 75 v.H. seiner Aufwendungen für die notwendigen Schutzmaßnahmen erstattet (VLärmSchR 97) Auskünfte erteilt durch Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH)

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Aufnahme der Betrachtung der Umgebungslärmrichtlinie in die Bauleitplanung stellt eine langfristige Strategie zur Behebung von Lärmproblemen und deren Auswirkungen dar. Weitere mögliche Strategien wie die Verkehrslenkung, ein Verkehrsmanagement oder die Förderung des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußverkehrs sind nur in Städten umsetzbar, jedoch für die Gemeinde Windeby im ländlichen Raum keine Alternative.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Feste Kriterien für ruhige Gebiete gibt es nicht. Im Gegensatz zu einem „ruhigen Gebiet in einem Ballungsraum“, indem geeignete Lärmpegel als Höchstwert festgelegt sind, kennzeichnet das Umwelt Bundesamt ein „ruhiges Gebiet auf dem

Land“ als ein Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist. Die Art der Flächennutzung ist das bisher am häufigsten verwendete Auswahlkriterium für ruhige Gebiete, daher werden für ruhige Gebiete auf dem Land Waldflächen, Wasserflächen, Moore, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Rekultivierungsbereiche oder Landwirtschaftsflächen herangezogen. Flächen dieser Art sind auch in der Gemeinde Windeby vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass diese Gebiete auch zukünftig in dieser Art genutzt werden und eine Zunahme des Lärms auszuschließen ist. Somit sind mögliche Konflikte der Festsetzung von ruhigen Gebieten mit Zielsetzungen wie

- Flächensicherung für langfristige Siedlungsentwicklung
- Gewerbeansiedlungen
- Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- erwünschte (lärmintensive) Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten

auszuschließen.

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten in der Gemeinde Windeby wird nicht durchgeführt, da die Sinnhaftigkeit einer solchen Festlegung in Gemeinden auf dem Lande im Gegensatz zu Städten und Ballungsräumen angezweifelt wird.

Parallel zu künftigen vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen in der Gemeinde jedoch ist die Festlegung möglicher ruhiger Gebiete zu prüfen und gegebenenfalls in der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zu berücksichtigen.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Die stärkere Berücksichtigung des verkehrlichen Lärms bei der städtebaulichen Bauleitplanung kann eine Reduzierung der Lärmbelastung für künftig Betroffene erreichen.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Schienenverkehr ist in der Gemeinde Windeby nicht vorhanden.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Flugverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Flugverkehr ist in der Gemeinde Windeby nicht vorhanden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 16.10.2023

Bis: 13.11.2023

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte in Form

- der möglichen Teilnahme der öffentlichen Beratungen zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes innerhalb der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Windeby
- der möglichen Einsichtnahme aller Protokolle dieser Sitzungen unter dem folgenden Link:
<http://www.amt-schlei-ostsee.de/windeby/sitzungen.html>
- einer öffentlichen Auslegung siehe unter Punkt 4.1.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Durch die unter Punkt 4.2 aufgeführten Möglichkeiten zur Mitwirkung der Öffentlichkeit wurden in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Windeby angesprochen.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anregungen und Einwendungen oder sonstige Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit sind während der öffentlichen Auslegungsfrist nicht eingegangen.

4.5 Dokumentation

Lärmaktionsplan 2022/2024 der Gemeinde Windeby Abwägungsvorschläge zur Behörden-/TöB-Beteiligung vom 04.10.2023			
		Datum	Abwägungsvorschläge
1.	Ministerium für Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein Abt. Verkehr und Straßenbau -VII 4 Düsternbrooker Weg 94 24106 Kiel durch den LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Kieler Str. 19 24768 Rendsburg	08.11.2023	Der Hinweis zum lärm mindernden Straßenbelag wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Ziffern 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert. Der Hinweis zum mangelnden Erfordernis einer Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund der Einstufung als Bestandteil des überörtlichen Verkehrsnetzes wurde zur Kenntnis genommen.
2.	Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes S-H Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel	---	Keine Stellungnahme
3.	Landesamt für Umwelt Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek	03.11.2023	---

4.	Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg	13.11.2023	Der Hinweis zu den Ziffern 2.1 und 2.2 des Entwurfes wurde geprüft und korrigiert. Die Hinweise der Fachdienste Bauaufsicht und Denkmalschutz und Umwelt wurden zur Kenntnis genommen und sollen bei der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Der Hinweis des Fachdienstes Verkehr zur Erforderlichkeit für eine Geschwindigkeitsreduzierung wurde zur Kenntnis genommen.
Beteiligung als Nachbargemeinde, sowie als TöB			
5.	Stadt Eckernförde Bauamt/Abt. Planung Rathausmarkt 4-6 24340 Eckernförde	---	Keine Stellungnahme
6.	Gemeinde Osterby über Amt Hüttener Berge Mühlenstraße 8 24340 Eckernförde	---	Keine Stellungnahme
7.	Gemeinde Goosefeld (über Amt Schlei-Ostsee)	13.10.2023	---
8.	Gemeinde Fleckeby (über Amt Schlei-Ostsee)	18.10.2023	---
9.	Gemeinde Kosel (über Amt Schlei-Ostsee)	25.10.2023	---
10.	Gemeinde Gammelby (über Amt Schlei-Ostsee)	11.10.2023	---

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten:

Keine Angabe

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis:

Keine Angabe

6. Evaluierung des Lärmaktionsplanes

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. (5) BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplanes und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden konkret ermittelt und bewertet. Dazu wurde das unter www.laerm.schleswig-holstein.de vom LfU veröffentlichte Schema (Vermerk zur vereinfachten Überprüfung des Lärmaktionsplanes von 2018) verwendet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Eine Überprüfung der Wirksamkeit wird nicht vorgesehen. Falls es tatsächlich zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen kommen sollte, werden diese bei der nächsten Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aufgeführt sein.

7. Inkrafttreten des Aktionsplanes

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am 22.12.2023

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Keine Angabe

7.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de

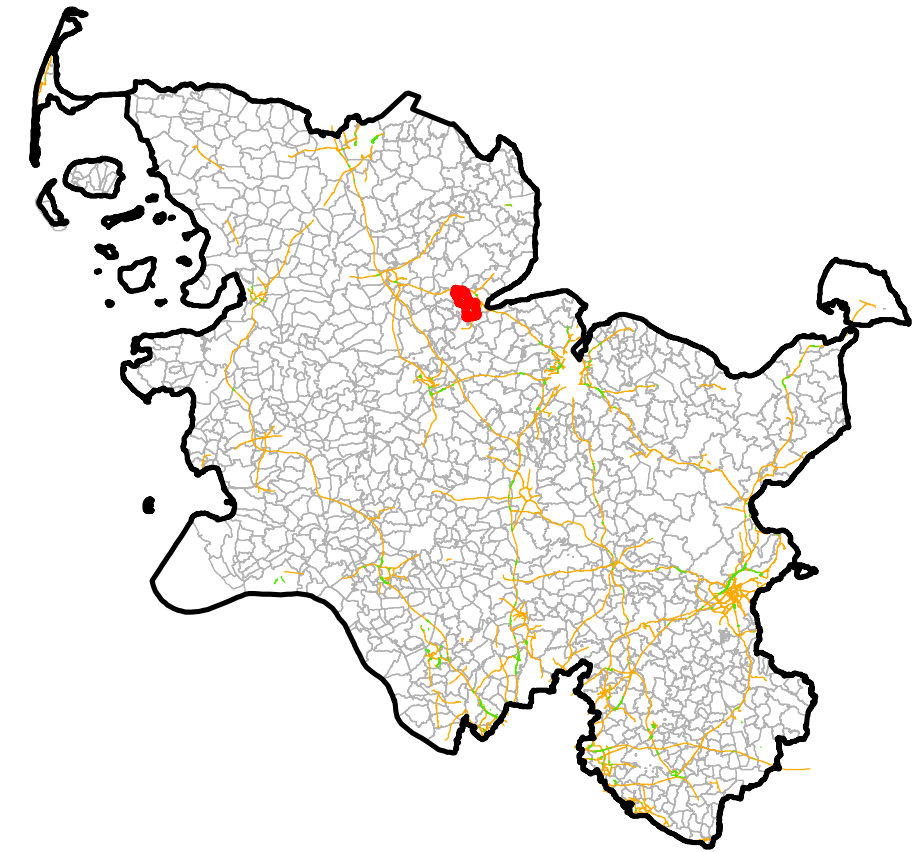
www.amt-schlei-ostsee.de

Windeby, den 21.12.2023

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)

Gemeindeübersicht

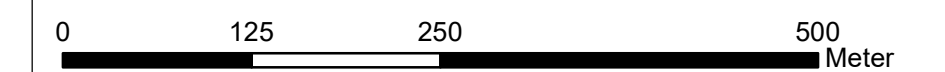


Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel L_{DEN} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2021

- | | | | |
|--|--------------------|--|------------------------|
| | ab 75 dB(A) | | Landesgrenze |
| | ab 70 bis 74 dB(A) | | Gemeindegrenzen |
| | ab 65 bis 69 dB(A) | | Lärmschutzwand |
| | ab 60 bis 64 dB(A) | | Hauptverkehrsstraße |
| | ab 55 bis 59 dB(A) | | Gemeindegrenze Windeby |

Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 17.11.2022

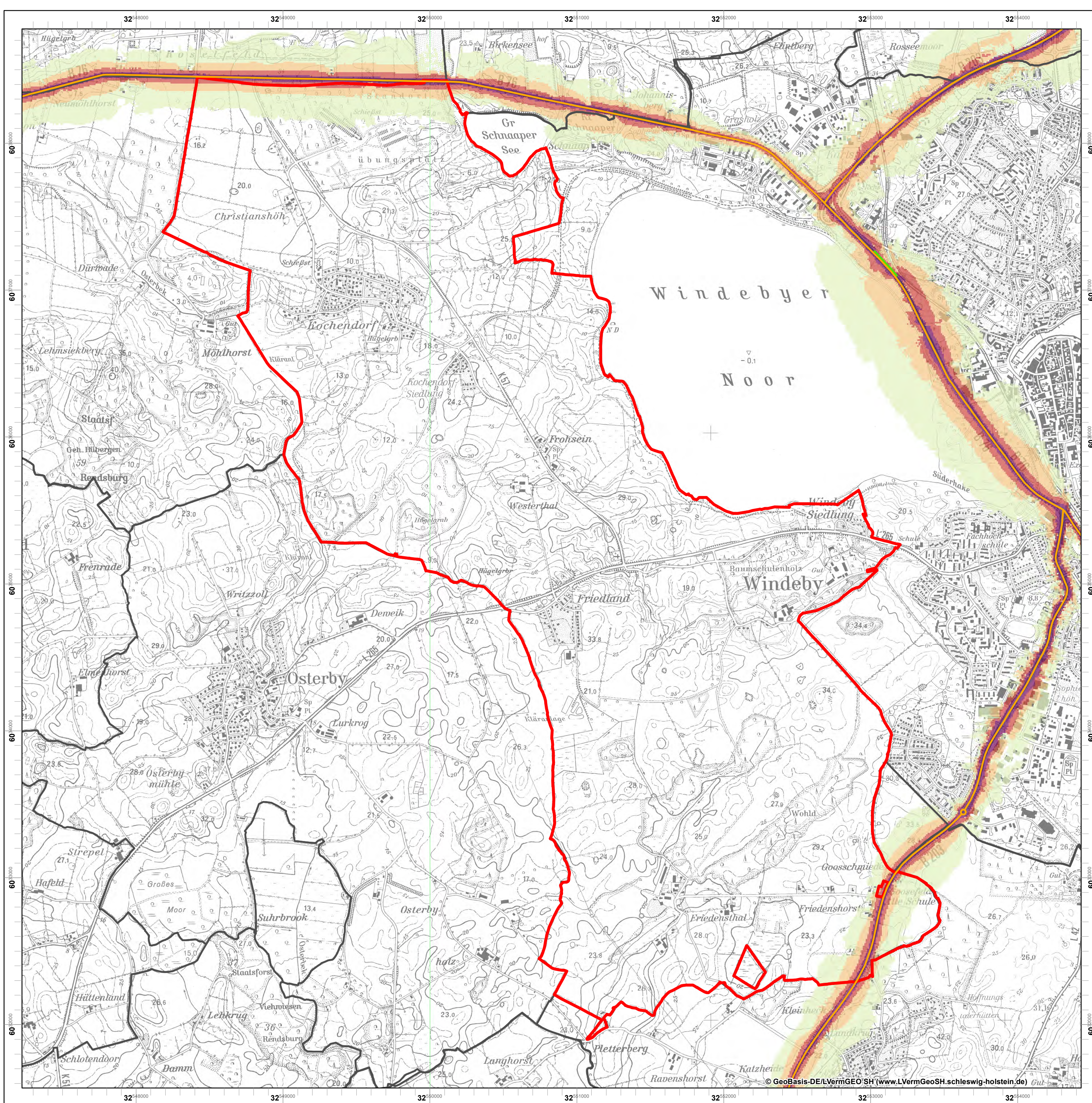
Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein

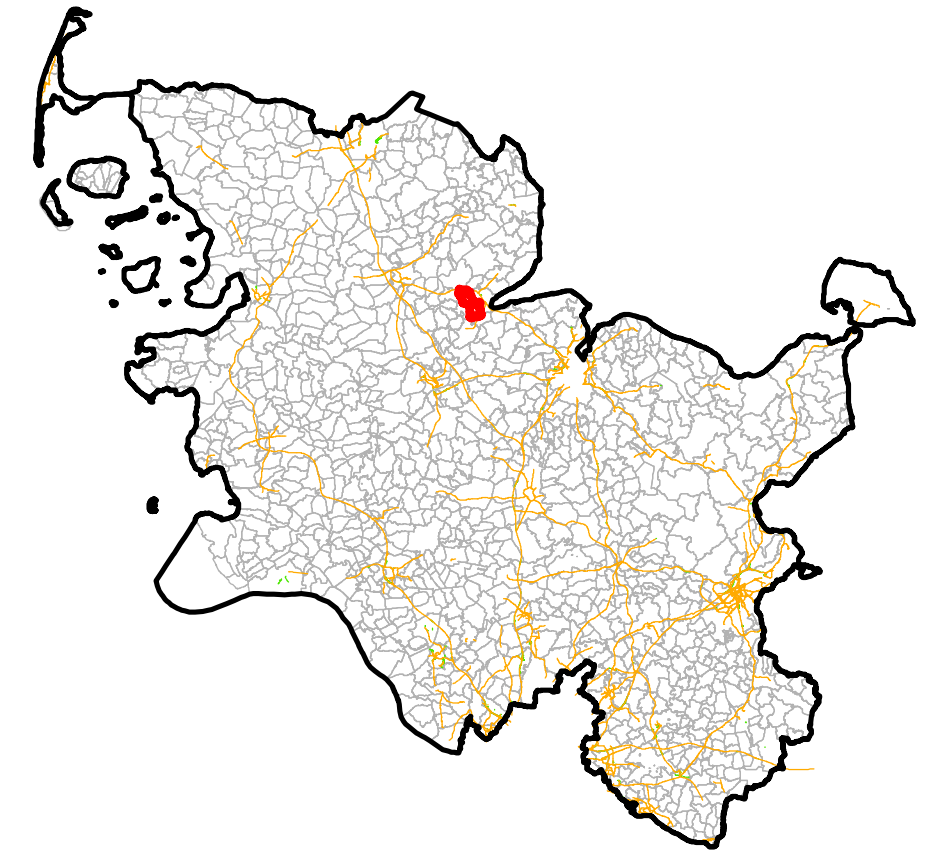


Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg

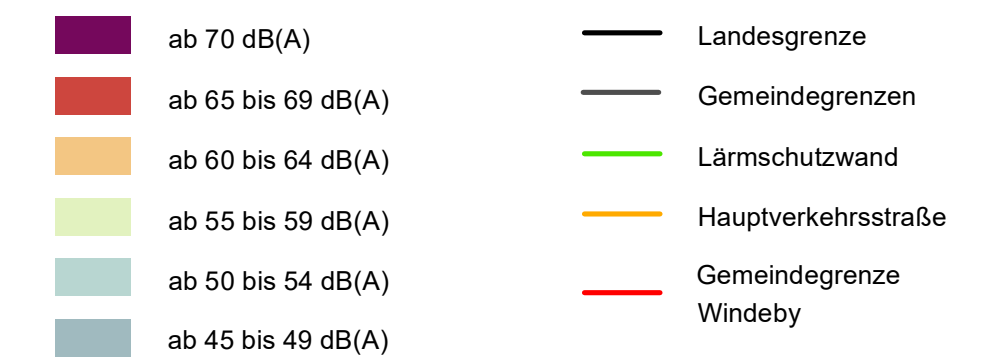


Gemeindeübersicht

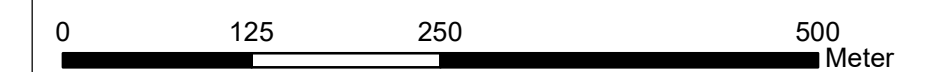


Straßenlärm - L_{Night} in dB(A)

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2021



Lärmkartierung zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 17.11.2022

Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg

